

Sitzung vom 6. Juli 2016

702. Interpellation (Abgeltung/Kompensation für Geologische Tiefenlager)

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, sowie Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, haben am 23. Mai 2016 folgende Interpellation eingereicht:

Im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3286 der UREK – N zu den Auswirkungen eines Geologischen Tiefenlagers wird insbesondere auf Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen für Standortregionen eingegangen. Abgeltungen und Kompensationen gemäss Sachplan Geologisches Tiefenlager (SGT) würden auf freiwilliger bzw. vertraglicher Basis erfolgen. Der Aushandlungsprozess soll in einem Leitfaden des Bundesamts für Energie unter Einbezug der Standortkantone und -regionen und der Entsorgungspflichtigen geregelt werden. Der politische und gesellschaftliche Wille für Abgeltungs- und Kompensationszahlungen sei vorhanden, mit einer Grössenordnung von 800 Mio. Franken in den Kostenstudien ausgewiesen und mindestens teilweise in den entsprechenden Fonds auch bereits einbezahlt.

Der Kanton Zürich würde als Aktionär der AXPO und als potenzieller Standortkanton auf beiden Seiten des Verhandlungstisches sitzen. An einer kürzlich durchgeführten Veranstaltung der AXPO für kantonale Parlamentarierinnen und Parlamentarier formulierte der CEO der AXPO als Forderung an die Politik, dass keine politisch motivierten Mehrkosten für die Entsorgung von Kernkraftwerken zugelassen werden sollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, damit faire Abgeltungs- und Kompensationskosten für ein Geologisches Tiefenlager sichergestellt werden können? Was wären die Kriterien, damit ein Verfahren als fair beurteilt werden kann?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Absicht der Bundesbehörden, die Abgeltung und Kompensation für ein Tiefenlager nicht gesetzlich zu regeln? Wie beurteilt er, dass Kosten, die während mehr als 100 Jahren anfallen, über einen privatrechtlichen Vertrag mit Unternehmen geregelt werden sollen, deren Existenz über diesen Zeitraum keineswegs gesichert ist?

3. Erkennt der Regierungsrat einen Interessenskonflikt zwischen seiner Position als Aktionär der AXPO und als möglicher Standortkanton eines Geologischen Tiefenlagers? Welche Vorkehrungen sind vorgesehen, um den unterschiedlichen Interessen der AXPO und der allenfalls betroffenen Standortregion im Kanton Zürich gerecht zu werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die in den Kostenstudien des SGT vorgesehenen Abgeltungs- und Kompensationszahlungen? Wie beurteilt er die Methodik, die der bisherigen Einschätzung der Abgeltungs- und Kompensationszahlungen zugrunde liegen? Hat der Kanton Zürich im Hinblick auf die kommende Etappe des Sachplanverfahrens schon Erkenntnisse, in welcher Grössenordnung sich finanzielle Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen für einen potenziellen Tiefenlager-Standort im Kanton Zürich tatsächlich bewegen könnten?
5. Wie nimmt der Kanton Zürich die vom Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat 12.3286 zugesicherte Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Leitfadens für den Aushandlungsprozess wahr? Haben diesbezüglich bereits Verhandlungen stattgefunden? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass darüber gemäss Art. 69 der Kantonsverfassung die zuständige Sachkommission rechtzeitig informiert wird?
6. Beurteilt der Regierungsrat Abgeltungs- und Kompensationszahlungen im Sachplanverfahren als politisch motivierte Mehrkosten für die AXPO?
7. Welche Bedeutung kommen den Abgeltungs- und Kompensationszahlungen nach Einschätzung der Regierung für die Akzeptanz eines Lagerstandorts in der betroffenen Region zu?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat angesichts der aktuell schwierigen finanziellen Situation der Kernkraftwerkbetreiberinnen die Chancen, dass einer Standortregion überhaupt Ansprüche an Abgeltung und Kompensation abgegolten werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Robert Brunner, Steinmaur, Markus Späth-Walter, Feuerthalen, und Barbara Schaffner, Otelfingen, wird wie folgt beantwortet:

Zurzeit befindet sich der Sachplan Geologische Tiefenlager in Etappe 2 von insgesamt drei Etappen. Diese dauert nach heutiger Planung bis etwa 2018, die anschliessende Etappe 3 weitere zehn Jahre, das mögliche abschliessende fakultative Referendum wird somit ungefähr 2030 stattfinden. Gemäss dem 2008 vom Bundesrat verabschiedeten Konzept-

teil des Sachplans regeln die Standortkantone in Etappe 3 zusammen mit den Gemeinden der Standortregion und den Entsorgungspflichtigen die Frage der Abgeltungen (Anhang V, Pflichtenhefte, Ziff. 10.11, S. 81). Wer seitens der Kantone und der jeweiligen Region Verhandlungspartner sein wird, ist derzeit offen.

Zu Frage 1:

Gemäss Konzeptteil des Sachplans Geologische Tiefenlager soll gewährleistet werden, dass Standorte für geologische Tiefenlager «in einem fairen, transparenten und partizipativen Verfahren evaluiert und bezeichnet werden (...). Es soll insbesondere erreicht werden, dass (...) für die im Zusammenhang mit den Lagerprojekten erwarteten Entwicklungen in den betroffenen Gemeinden wo nötig Kompensationsmassnahmen erarbeitet und umgesetzt sowie allfällig[e] Abgeltungen transparent vereinbart werden» (Konzeptteil, S. 22). Sollte ein Standort im Kanton Zürich bezeichnet werden, wird der Kanton als Verhandlungspartner dafür besorgt sein, dass Transparenz und Fairness im weiteren Prozess während Etappe 3 eingehalten werden.

Die Vorgaben des Bundesrates sind ausreichend. Dies trifft umso mehr zu, als sowohl die Kantone wie auch die Regionen an der Abfassung des Leitfadens beteiligt sind (vgl. auch Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat den Bericht des Bundesrates vom 7. Oktober 2015 zum Postulat 13.3286 der Umweltkommission des Nationalrates (UREK-N) vom 9. April 2013 zur Kenntnis genommen und geht davon aus, dass die vorgesehene vertragliche Regelung von den Parteien umgesetzt wird. Die Rechtsfolgen für den Fall, dass ein Unternehmen während der Vertragsdauer aufgelöst oder von Dritten übernommen wird, sind entsprechend im Vertrag zu regeln.

Zu Frage 3:

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Entsprechend der Beteiligung haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreter des Regierungsrates und der EKZ Einsitz.

Durch seine Beteiligungen an Kernkraftwerken ist der Axpo-Konzern mitverantwortlich für die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Dadurch sind unterschiedliche Beurteilungen in einzelnen Fragen zwischen dem Axpo-Konzern und dem Kanton Zürich als möglichem Standortkanton eines geologischen Tiefenlagers nicht ausgeschlossen.

Sollte es bei einem Geschäft des Verwaltungsrates der Axpo Holding zu einem Interessenskonflikt kommen, würde die Vertretung des Regierungsrates bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand treten. Eine solche Ausstandspflicht ist im Führungs- und Organisationshandbuch des Axpo-Konzerns vorgesehen.

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Zielkonflikt. Schwerpunkt im Sachplanprozess ist die sicherheitsgerichtete Auswahl geeigneter Standorte für Etappe 3. Die Regionen sind wie bisher eng am Verfahren beteiligt. Der Regierungsrat hat deshalb keine Vorkehren in Bezug auf den angesprochenen Konflikt getroffen.

Zu Frage 4:

Gemäss dem Bericht des Bundesrates zum Postulat 13.3286 der UREK müssen für Kompensationen negative Auswirkungen eines Tiefenlagers auf Standortkanton und -region nachgewiesen werden. Hingegen stellen Abgeltungen eine finanzielle Entschädigung von Kanton und Region für eine Leistungsübernahme im Fall einer nationalen Aufgabe dar. Die Aufteilung des für Abgeltungen und Kompensationen vorgesehenen Betrags ist derzeit noch nicht festgelegt. Gemäss heute gültiger Kostenstudie 2011 beläuft sich der Betrag auf 800 Mio. Franken. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen ist noch nicht festgelegt. Diese Fragen bilden Gegenstand der Verhandlungen in Etappe 3.

Zu Frage 5:

Aufgabe von Etappe 2 ist die Erarbeitung eines Leitfadens für den Aushandlungsprozess. Sowohl Kantone wie auch Regionen sind in der dafür zuständigen Arbeitsgruppe (Untergruppe Zusammenarbeit) vertreten. Verhandlungen haben jedoch bis anhin nicht stattgefunden. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung zum Richtplan über die Entwicklung informieren (Massnahme 5.7.3).

Zu Frage 6:

Der Entwurf des Sachplans wurde einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren unterzogen und der Sachplan vom Bundesrat 2008 festgelegt. Abgeltungen und Kompensationen bilden einen Teil davon und sind damit vorgegeben. Der Regierungsrat sieht in der Festlegung von Kompensations- und Abgeltungszahlungen keine politisch motivierten Mehrkosten für die Axpo.

Zu Frage 7:

Die Sicherheit bei Planung, Bau, Betrieb und Verschluss eines Tiefenlagers steht für den Regierungsrat seit je an erster Stelle (RRB Nr. 681/2011, Stellungnahme zu Etappe 1 des Sachplans). Die Erfahrung im Sachplanverfahren zeigt, dass auch die Regionen bisher den transparenten, nachvollziehbaren und eben sicherheitsgerichteten Prozess über alle anderen Überlegungen gestellt haben.

Zu Frage 8:

Wie in der Beantwortung der Frage 6 dargelegt, sind Abgeltungen und Kompensationen Teil des Sachplans, womit sowohl Standortregion wie auch -kanton Ansprüche auf Entschädigungen haben. Im jetzigen Zeitpunkt ist es zu früh, um konkret über die Auszahlung von Abgeltungen und Kompensation zu diskutieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi